

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

VORAB PER TELEFAX: 0941/2003-582

An das
Landgericht Regensburg
Kumpfmühler Straße 4
93066 Regensburg

Hamburg, am 14.7.2013/gs

Aktenzeichen: 7 KLS 151 Js 4111/13 WA
7 KLS 151 Js 22423/12 WA

In der Strafsache

gegen

M o l l a t h Gustl Ferdinand

möchte ich dem vorliegenden Schriftsatz folgendes vorausschicken: Wie schon die Staatsanwaltschaft Regensburg ausgeführt hat, kommt es auf die – durch das neu aufgetauchte Attest möglicherweise induzierte – Erkennbarkeit eines „i.V.“- Zusatzes bei der Unterschrift nicht an. Niemand hat in dem Prozess am 8.8.2006 das Attest vom 3.6.2002 als eines des Markus Reichel erkannt. Wer es hätte besser wissen können, war allein Frau Petra Maske. Diese hat jedoch den wahren Sachverhalt mit Vorbedacht verschwiegen. Dass auf deren Glaubwürdigkeit **nichts** zu geben ist, zeigte sich damals und bekräftigt sich heute. Hierauf komme ich unter Ziffer 3 dieses Schriftsatzes, mit welchem ich mein Schreiben vom 12.7.2013 ergänze, zurück.

1. Es wird **beantragt**, bei der Staatsanwaltschaft Regensburg das in der Verfügung vom 10.7.2013 erwähnte Schreiben des Generalstaatsanwalts in Nürnberg vom 5.7.2013 beizuziehen und mir zur Kenntnis zu geben. Es kann sich hierbei nicht um das stattdessen zunächst beigefügte Schreiben des Generalstaatsanwalts in Nürnberg vom 11.7.2013 handeln, denn dieses – „Per Dienstwagen“ – nach Regensburg expedierte Schreiben traf bei der Staatsanwaltschaft Regensburg ausweislich des Eingangsstempels am 11.7.2013 ein. Demgegenüber war das Schreiben des Generalstaatsanwalts in Nürnberg vom 5.7.2013 bei der Staatsanwaltschaft Regensburg am 10.7.2013 eingetroffen. Letzteres dürfte also am Freitag, dem 5.7.2013 verfasst, wahrscheinlich erst am Montag, dem 8.7.2013, zur Post gegeben worden und am 10.7.2013 in Regensburg eingetroffen sein.

2. Weiterhin **beantrage** ich, den Herrn Generalstaatsanwalt in Nürnberg um die Abgabe einer dienstlichen Äußerung zu ersuchen (unter Heranziehung des aus § 168b Abs. 1 StPO ersichtlichen Rechtsgedankens der Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit). Diese sollte sich auf folgende Fragen erstrecken:

a) Seit wann hatte er – in Zusammenhang mit dem laufenden Wiederaufnahmeverfahren des Gustl Mollath – Kontakt zu dem Anwalt der Frau Petra Maske? Welchen Inhalt hatten die mit ihm geführten Gespräche? Insbesondere: Hatte Rechtsanwalt Jochen Horn (der Anwalt der Frau Maske) ihm über die Umstände berichtet, unter denen sie in den Besitz von Unterlagen und Gegenständen des Gustl Mollath gelangte? Hatte Rechtsanwalt Horn ihm auch berichtet, dass Frau Maske im Besitz eines auf den 14.8.2001 datierenden Attestes sei? Wenn ja, was hat Rechtsanwalt Horn darüber erzählt, wie Frau Maske in den Besitz dieses Attests gekommen ist? War neben dem Original des Attests, welches gemäß dem Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 11.7.2013 am Abend des 10.7.2013 übergeben worden sein soll, zuvor schon eine Ablichtung des auf den 14.8.2001 datierenden Attests in die Hände des Generalstaatsanwalts gelangt¹? Wenn ja, auf welchem Wege und unter welchen Umständen? Hat Rechtsanwalt Horn vor oder im Zusammenhang mit der Übergabe des Originals jenes Attests Kenntnis von einem Schreiben des Generalstaatsanwalts erhalten, welches mit dessen Schreiben vom 11.7.2013 inhaltlich teilweise übereinstimmt (möglicherweise dem Schreiben vom 5.7.2013)? Hat Rechtsanwalt Horn erklärt, die Weitergabe seiner Informationen geschehe mit Zustimmung seiner Mandantin?

¹ Im Kopf des Schreibens vom 11.7.2013 finden sich unter der Betreffangabe „*Wiederaufnahmeverfahren gegen Gustl Ferdinand Mollath*“ noch zwei Zeilen über die Beweisstücke, welche dem Dienstwagenfahrer mitgegeben worden sind: „*Mit 1 ärztlichen Attest vom 14.08.2001*“ und „*1 Ablichtung des Attestes vom 14.08.2001*“. Bei Letzterer dürfte es sich nicht um eine von dem Herrn Generalstaatsanwalt **selbst** (oder seinem Sekretariat) gefertigte Ablichtung handeln. Das machte keinen Sinn.

b) Hatte der Herr Generalstaatsanwalt auch Kontakt zu dem Reporter des Nordbayerischen Kuriers, einem Herrn Otto Lapp? Wenn ja, welche Inhalte hatte die Kommunikation (mündlich oder schriftlich)? Ging es insbesondere um die Bekundungen der Petra Maske dem Reporter gegenüber? Was – wenn ja – hatte der Reporter Otto Lapp zum Inhalt der Bekundungen geäußert? Hatte Herr Lapp schon vor dem 11.7.2013 Kenntnis von einem Schreiben des Generalstaatsanwalts erhalten, welches mit seinem Schreiben vom 11.7.2013 inhaltlich (zumindest) teilweise übereinstimmt (möglicherweise dem auf den 5.7.2013 datierenden Schreiben)²?

c) Hatte der Herr Generalstaatsanwalt – im Zusammenhang mit möglichen Kontakten zu Herrn Horn und Herrn Lapp – Inhalte seiner mit Herrn Horn und/oder Herrn Lapp möglicherweise gepflogenen Kommunikation Mitgliedern der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg vorab mitgeteilt, bevor er mit Schreiben vom 11.07.2013 den Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt in Regensburg bat, „das Attest mit den erforderlichen Erläuterungen der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg zuzuleiten“?

² Bei dem von Herrn Lapp verfassten, in der Printausgabe des Nordbayerischen Kuriers am 12.7.2013 veröffentlichten Artikel „*Ein Wiederaufnahmegrund wackelt*“ fallen inhaltliche Übereinstimmungen mit dem Text des vom Generalstaatsanwalt unter dem 11.7.2013 verfassten Schreibens auf, welche nicht dem bloßen Zufall zuzuschreiben sind. Das ist deshalb bedeutsam, weil dieser Artikel spätestens am Vormittag des 11.7.2013 abgeschlossen worden sein dürfte, denn am 11.7.2013 stand er bereits um 13.55 Uhr im Netz: http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/ein_grund_der_wiederaufnahme_wackelt_168481

Eine gewisse Ähnlichkeit weisen schon die Sätze „*An dem Attest vom 14.08.2001, seine Echtheit unterstellt, fällt auf, dass dort mit ‚i.V.‘ unterzeichnet wurde*“ (GStA-Version) und „*An dem Original-Attest aber fällt deutlich auf, dass dort mit ‚i.V.‘, also ‚in Vertretung‘ unterzeichnet wurde*“ (Lapp-Version). Doch mag dies noch Zufall sein. Kein Zufall aber ist aber die folgende Übereinstimmung: In dem Schreiben des Generalstaatsanwalts heißt es: „*Ein solcher Hinweis auf eine Stellvertretung kann für die Frage, ob die im gerichtlichen Verfahren verwendete ‚Zweitausfertigung‘ im Rechtsinne unecht oder verfälscht war, von Bedeutung sein.*“ In dem Artikel von Herrn Lapp (wohlgemerkt: veröffentlicht am 11.7.2013 um 13.55 Uhr!) ist nun zu lesen: „*Ein solcher Hinweis auf eine Stellvertretung könne für die Frage, ob die im gerichtlichen Verfahren verwendete Zweitausfertigung im Rechtsinne unecht oder verfälscht war, von Bedeutung sein.* Dies bestätigte auf Anfrage der Sprecher des Nürnberger Oberlandesgerichts, Michael Hammer.“ Das zeigt, dass Herr Lapp ein Dokument mit derselben Passage, welche in dem Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 11.7.2013 wieder auftaucht, bereits in den Händen hatte, als er sich „auf Anfrage“ deren Inhalt von dem Sprecher des Oberlandesgerichts „bestätigen“ ließ. Theoretisch könnte es sein, dass Herr Hammer zufällig exakt denselben Wortlaut **spricht**, den Herr Nerlich **schreibt**. Doch ein solcher Zufall, der sich auf 26 identische Wörter in derselben Reihung erstreckt, ist völlig lebensfremd. Noch lebensfremder ist die – von der äußeren Chronologie natürlich auch mögliche – Variante, dass der Herr Generalstaatsanwalt bei dem Herrn Lapp abgeschrieben hat.

3. Ich erlaube mir auf folgendes hinzuweisen:

Die dienstliche Äußerung ist vor allem zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Petra Maske erforderlich.

Herr Oberstaatsanwalt Dr. Meindl hatte Frau Petra Maske in einem am 26.2.2013 geführten Telefongespräch gefragt, ob sie bereit wäre, als Zeugin bei der Staatsanwaltschaft Regensburg auszusagen. Sie wurde von ihm natürlich darauf hingewiesen, dass sie als geschiedene Ehefrau ein fortbestehendes Zeugnisverweigerungsrecht habe und ihr eine Aussage völlig freisteh³. Sie erklärte, sich mit ihrem Anwalt beraten zu wollen. Am 27.2.2013 rief dann Rechtsanwalt Horn bei Oberstaatsanwalt Dr. Meindl an und teilte mit, er werde sich in den nächsten Tagen mit ihr beraten, wie sie sich verhalten solle⁴.

Der Rat des Rechtsanwalts und die Entscheidung der Frau Maske gingen offenbar dahin, von diesem Angebot **keinen** Gebrauch zu machen. Es folgte **nichts**.

Hatte sie offenbar kein Vertrauen in die Arbeit der Staatsanwaltschaft Regensburg, so gewann sie immerhin Vertrauen in die Arbeit von zwei Journalisten. Mit der SPIEGEL-Reporterin Beate Lakotta und dem Chefreporter des Nordbayerischen Kuriers Otto Lapp spricht sie inzwischen mehrwöchig und vielstündig.

Was sie diesen berichtet, widerspricht aktenkundigen Dokumenten. Es ist wichtig zu wissen, ob diese Bekundungen mit Wissen und Wollen der Petra Maske nunmehr gegenüber dem Generalstaatsanwalt in Nürnberg lanciert worden sind.

Um den Kontrast dieser aktuellen Bekundungen mit der von ihr selbst verantworteten Dokumentenlage deutlich zu machen, seien nur zwei Beispiele herausgegriffen:

³ Bl. 144 d.A.

⁴ Bl. 144 d.A.

a) Inzwischen räumt Petra Maske ein, die in dem Anwesen Volbehrstraße 4 verbliebene Habe des Gustl Mollath schon vor der Versteigerung des Hauses (die im Dezember 2007 erfolgte) beiseite geräumt zu haben, wobei sie allerdings nicht alles weggeschafft habe: *„Ich habe Mollaths persönlichen Besitz noch“*⁵.

Hierzu sei folgendes in Erinnerung gerufen:

Am 5.6.2008 hatte Gustl Mollath Frau Petra Maske auf Auskunft und Schadensersatz verklagt und in dem vorausgehenden Prozesskostenhilfesuch den Antrag angekündigt, Frau Maske zu verurteilen,

„Auskunft darüber zu erteilen, welche Tätigkeiten und Geschäfte sie im Zusammenhang mit der Sicherung des Anwesens Volbehrstraße 4, 90491 Nürnberg, und der auf dem Anwesen befindlichen Wertsachen in den Jahren 2006 und 2007 vorgenommen hat.“

In ihrer Erwiderung vom 23.6.2008 – von ihr persönlich (wenn auch wahrscheinlich unter anwaltlicher Beratung) verfasst – behauptete sie, das Haus Volbehrstraße 4 nur bei zwei Gelegenheiten, und zwar am 30.6.2006 (im Beisein von Polizisten zum Einbau eines Schlosses) und dann noch einmal am 8.8.2006 (am Tag des Prozesses gegen Gustl Mollath, um dem damaligen Betreuer Rechtsanwalt Gebeßler Zutritt zu verschaffen), betreten zu haben. Weitere Aufenthalte in dem Haus erwähnt sie nicht. Erst nach der Versteigerung am 4.12.2007 *„ist mir dieses Haus seitdem frei zugänglich“*. Auch ihr damaliger Anwalt (auf dessen Schreiben nimmt sie in ihrer Erwiderung ausdrücklich Bezug) erklärt sich am 17.3.2008 folgendermaßen:

„Unsere Mandantschaft stellt fest, dass sie sich in keiner Form um die Sicherung des Hauses gekümmert hat. Sie hat lediglich in Abstimmung und Anwesenheit der Polizei einen Schlüsseldienst beauftragt, der einen neuen Türzylinder einsetzte. Die Schlüssel wurden dann dem damaligen Betreuer, Herrn Rechtsanwalt Gebeßler, ausgehändigt. Die Rechnung liegt anbei. Unsere Mandantschaft hat diesen Betrag verauslagt.“

⁵ Nordbayerischer Kurier vom 8.7.2013.

Was weiter geschehen ist, war, dass unsere Mandantin zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit dem früheren Betreuer, Herrn Rechtsanwalt Gebeßler, das Haus betreten hat. Es war allerdings festzustellen, dass es sich in einem völlig verwahrlosten Zustand befunden hat. Herr Rechtsanwalt Gebeßler hat als Betreuer Frau Maske diesen Zutritt auch ausdrücklich gestattet. Wertsachen wurden definitiv nicht entwendet.“

Hier wird unumwunden erklärt, mit dem Verschwinden der persönlichen Habe des Gustl Mollath aus dem damals noch in seinem Eigentum befindlichen Haus nichts zu tun gehabt zu haben. In den Jahren 2006 und 2007 (bis zum Zeitpunkt der Ersteigerung am 4.12.2007) sei Petra Maske nur an zwei Tagen an und im Haus Volbehrstraße 4 gewesen, nämlich am 30.6.2006 und am 8.8.2006.

Da Gustl Mollath seit dem 27.2.2006 untergebracht war und nicht beobachten konnte, was mit seinem Haus und seiner Habe währenddessen geschah, konnte er diesem Vortrag nicht substantiiert entgegentreten. Das Amtsgericht Nürnberg wies deshalb am 9.7.2008 das Prozesskostenhilfesuch des Gustl Mollath wegen fehlender Aussicht auf Erfolg für das Klagbegehren ab und fasste das – nicht widerlegte – Vorbringen der Petra Maske wie folgt zusammen:

„Damit tritt die Antragstellerin dem Vortrag des Antragstellers entgegen, dass sie die Obhut über Gegenstände übernommen hat; sie hat lediglich ein offenes Haus verschließen lassen.“

Die Beschwerde gegen diese Entscheidung wurde durch das Landgericht-Nürnberg-Fürth zurückgewiesen. Das Prozesskostenhilfesuch des Gustl Mollath, die Erwiderung der Petra Maske und der von mir zitierte Schriftsatz ihres Anwalts sowie den zu dem Aktenzeichen 20 C 4117/08 erfolgten Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg füge ich in Ablichtung als

A n l a g e

bei.

b) Dieses damalige Vorbringen der Petra Maske steht in diametralem Gegensatz zu ihren Berichten gegenüber Otto Lapp. Das bedeutet allerdings nicht, dass **diese** nun der Wahrheit entsprechen. So behauptet sie in dem Bericht des Nordbayerischen Kuriers vom 8.7.2013, sie habe „**2007** dessen (Mollaths) ehemaliges Wohnhaus leer(geräumt) – mit Genehmigung von Mollaths rechtlichem Betreuer“. Nun gab es während der Unterbringung Gustl Mollaths nur einen einzigen Betreuer, den Rechtsanwalt Gebeßler, dessen amtliches Mandat am 6.10.**2006** auslief. Ganz abgesehen davon, dass der Betreuer ohnehin nicht befugt gewesen wäre, die Räumung des Hauses anzuordnen oder ihr zuzustimmen: Für Aktivitäten, die schon **zeitlich** jenseits seiner Zuständigkeit waren, konnte er auf **keinen** Fall eine Zustimmung erteilen.

Otto Lapp scheint gespürt zu haben, dass da etwas nicht ganz stimmen kann, und muss ihr zumindest die Fragwürdigkeit der Jahreszahl vorgehalten haben. Demensprechend – innerhalb eines Tages – wird die Geschichte umgeschrieben, in das Jahr 2006 zurückverlegt und wie folgt ausgeschmückt:

*„Petra M. räumte das Haus im Jahr **2006** erst aus, als Mollaths Betreuer zugestimmt hatte. Als der Lastwagen schon vor dem Haus stand, erfuhr Petra M.: Der Betreuer, Ralph Geßler, hatte seinen ‚schwierigsten Klienten‘ nicht mehr. Mollath galt als ‚nicht betreuungsfähig‘. Aber die Erlaubnis Gebeßlers zur Räumung und Zwangsversteigerung des Hauses hätte auch für seinen Nachfolger gegolten.“⁶*

Dass das juristisch in jederlei Hinsicht Unsinn ist, bedarf hier keiner Erläuterung und ist auch nicht mein Thema. Die Geschwindigkeit jedoch, mit der innerhalb **eines Tages** (vom 8.7.2013 auf den 9.7.2013) aus der einen Geschichte wieder eine andere gemacht wird, 2007 sich nach 2006 zurückverschiebt und der „Lastwagen“ just an dem Tage (6.10.2006 – oder kurz danach) vor der Türe steht, als der Betreuer seines Amtes ledig ist, kontaminiert natürlich auch die Glaubwürdigkeit der Petra Maske hinsichtlich der in **demselben** Artikel präsentierten Behauptung über das angeblich 2006 erfolgte Wiederauffinden eines auf den 14.8.2001 datierenden Attests. Dessen Umstände werden in dem Artikel nicht weiter erläutert. Umso wichtiger ist es zu wissen, was dem Herrn Generalstaatsanwalt bei seinen persönlichen Ermittlungen dazu erzählt worden ist.

⁶ Nordbayerischer Kurier vom 9.7.2013.

Wie das eben geschilderte Verfahren vor dem Amtsgericht Nürnberg zeigt:

Petra Maske macht mit ihren **Lügen** auch vor einem Richter nicht halt. Dann schon gar nicht vor einem Staatsanwalt. Das sollte auch der **Generalstaatsanwalt** im Kopf behalten.

Der Rechtsanwalt